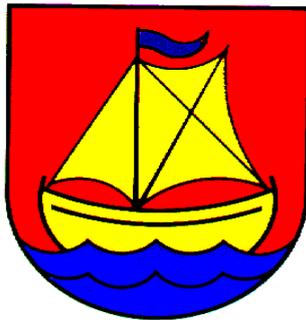


Geschäftsordnung

vom 2. November 2016

für

**Rat,
Verwaltungsausschuss und
Ausschüsse**



Gemeinde Barßel

Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse der Gemeinde Barßel

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates einschließlich der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Die/Der Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen zwei Tage und im Übrigen neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind –in der Regel eine Woche vor der Sitzung- ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

(3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

(4) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die/Der Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden auf; die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Die Tagesordnung für die erste Sitzung in der Wahlperiode stellt die/der Bürgermeister/in allein auf. Die/Der Ratsvorsitzende vertritt die/den Bürgermeister/in bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Stellt die/der Ratsvorsitzende die Tagesordnung auf, so ist das Benehmen mit der/dem allgemeinen Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Verwaltung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist als Beratungsgegenstand nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll möglichst eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können bis zur Sitzung nachgereicht werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat zu Beginn der Sitzung beschließen, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Bei Erweiterung der Tagesordnung um einen Gegenstand, der vom Verwaltungsausschuss noch nicht vorbereitet ist, aber der Vorbereitung bedarf, ist die Sitzung des Rates für eine Sitzung des Verwaltungsausschusses zu unterbrechen.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter/innen können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Vor der Behandlung der sachlichen Tagesordnungspunkte wird eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten eingerichtet. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde auf höchstens eine Stunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der/dem Ratsvorsitzenden geleitet. Es dürfen nur Fragen zu den Punkten der Tagesordnung gestellt werden. Jede/r Einwohner/in hat zwei Wortmeldungen. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige und Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit ihnen findet nicht statt.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet sie unparteiisch und schließt die Sitzungen. Sie/Er wird von ihren/seinen Stellvertretern/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/n besondere/n Sitzungsleiter/in aus seiner Mitte.

(2) Die Ratsmitglieder sind aufgerufen, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie/er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die/der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie/er den Vorsitz solange an ihre/n / seine/n Stellvertreter/in ab.

(4) Die/Der Bürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

01. Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung, der dazu vorliegenden Anträge und ggfls. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
05. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
06. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
07. Bericht des/der Bürgermeisters/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
08. Einwohnerfragestunde
09. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anträgen
11. Nichtöffentliche Sitzung
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die/der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(4) Mit Zustimmung des Rates kann die/der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.

(5) Die/Der Bürgermeister/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Die/Der Bürgermeister/in und die anderen Beamten/innen auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist der/dem Bürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person der/des Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

(8) Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7 Beratung

(1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:

auf Änderung des Antrages
auf Vertagung der Beratung
auf Unterbrechung der Sitzung
auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
auf Überweisung an einen Ausschuss
auf Nichtbefassung

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie/er den Antrag

oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Die/Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich werden auch Gegenstimmen und Enthaltungen von der/dem Ratsvorsitzenden abgefragt.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die/der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(6) Die/Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die/den Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

(2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich der/dem Bürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

(1) Die/Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.

(2) Jede/Jeder Redner/in hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die/Der Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihr/ihm die/der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist der/dem Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihr/ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

(3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es die/der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Sie/Er kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag der/des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.

(5) Die/Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Die/Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

(1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.

(2) Die/Der Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich und bestimmt die/den Protokollführer/in. Sofern während der Sitzung eine Tonbandaufnahme zu Protokollzwecken erfolgt, ist das Tonband nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll erfolgt nicht. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(4) Das Protokoll soll innerhalb von zehn Werktagen gefertigt und den Ratsmitgliedern übersandt oder ausgehändigt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag zu versenden. Die

Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführerin/Protokollführers oder der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die in der Regel aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die in der Regel aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen zählen in der Regel auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

(3) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung wahr.

(4) Jede Fraktion oder Gruppe hat eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der/dem Ratsvorsitzenden und der/dem Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n anzugeben. Die/Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit Eingang der Anzeige wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Rates

(1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; auf §§ 1, Abs. 3 und 3 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

(3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Bei einer Verhinderung ist jedes andere Fraktions- oder Gruppenmitglied zur Vertretung befugt. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses

teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und die/den Vorsitzende/n zu benachrichtigen.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern, einschließlich der Vorlagen, zur Kenntnis zu geben.

(5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 Verwaltungsausschuss

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten §§ 78, 81 Abs. 2 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss drei Tage. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden (vgl. § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).

(3) Die Einladungen zu Verwaltungsausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern, einschließlich der Vorlagen, zur Kenntnis zu geben. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 02.11.2011 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können im Einzelfall mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Barßel, den 02.11.2016